

## **Nutzerordnung für städtische Sporthallen und Sportfreianlagen**

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte pfleglich zu behandeln. Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen. Liegt ein Hallennutzerbuch aus, ist jede Belegung gemäß Inhaltsvorgabe einzutragen.
2. Die Stadt Cottbus übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Gegebenenfalls sind erkannte Gefahrenquellen zu sichern und in das Hallennutzerbuch einzutragen. Geräte, die im Hallenfußboden oder auf andere Weise zu verankern sind, sind entsprechend zu befestigen und vor einer Ingebrauchnahme auf ihre Standsicherheit/Belastbarkeit hin zu überprüfen.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, den Erfordernissen des Brandschutzes Rechnung zu tragen. Dem Nutzungsvertrag ist eine objektbezogene Brandschutzordnung nach DIN 14096 als Anlage beigelegt. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Kenntnisnahme von der Brandschutzordnung bei der Objektübergabe schriftlich zu bestätigen sowie mit den Trainern, Übungsleitern oder sonstigen geeigneten Ansprechpartnern eine jährliche Unterweisung durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisungen ist durch Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.
4. Die Beauftragten des Fachbereichs Immobilien, Schulleiter und deren Stellvertreter oder von ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf und in der Sportanlage untersagen. Bei schwerem Fehlverhalten können sie ein generelles Hausverbot erteilen.
5. Die Stadt Cottbus hat das Recht, jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung durchzuführen. Der Nutzer hat dem in Ziffer 4 genannten Personenkreis hierzu den Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewährleisten.
6. Rauchen und Verzehr alkoholischer Getränke sind in der Einrichtung untersagt. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich.
8. Es ist untersagt, Motorfahrzeuge auf dem Schulgelände zu parken und Fahrräder mit in die Halle zu nehmen.
9. Die Stadt Cottbus haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände der Nutzer abhanden kommen oder beschädigt werden.
10. Sind mehrere Nutzer gleichzeitig im Objekt, ist jeder verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um eine geordnete und sichere Nutzung zu gewährleisten.
11. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden. Bei Veranstaltungen können für die Zuschauer in Absprache mit dem Fachbereich Immobilien andere Regelungen getroffen werden.
12. Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Immobilien.
13. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in das Objekt mitzunehmen.
14. Für notwendige Schlüssel ist bei der Stadtkasse/Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, ein Schlüsselpfand in Höhe von 10,00 € einzuzahlen. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch den Hausmeister/Hallenwart gegen Vorlage der Schlüsselpfandanzahlungsquittung. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte oder die Anfertigung von Duplikaten ist untersagt. Bei Vertragsende sind alle ausgehändigten Schlüssel wieder zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder geht ein Schlüssel verloren, wird auf Kosten des säumigen Nutzers ein neues Schloss inkl. aller Schlüssel eingebaut. Die Rückzahlung des Schlüsselpfandes erfolgt nach Beendigung der Nutzung und Schlüsselübergabe durch Banküberweisung auf das vom Nutzer angegebene Konto.
15. Winterhinweis: In den Abendstunden, an Feiertagen und Wochenenden erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Die Beräumung bei Schneefall und das Abstumpfen bei Glätte kann dann nur mit Einschränkungen durchgeführt werden.
16. Im Objekt ist es verboten pornografische, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten oder Äußerungen solchen Inhalts zu tätigen.